



REITORDNUNG des Reitverein Hannover e. V. Stand Feb. 2018.

1. Das Reiten und die sonstige Benutzung der Reitanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Eine Schadenshaftung des Vereins ist ausgeschlossen. Unbefugten ist das Betreten der Reitanlagen nicht gestattet. Die Zufahrt der Anlage ist im Schrittempo zu befahren. Das Parken erfolgt ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen.
2. Die Reiter sollten stets korrekte Reitbekleidung tragen, u. a. Reithelm, Reithose und Reitstiefel (Gummi oder Leder). Das Reiten z. B. mit Halb- oder Turnschuhen sollte aus Sicherheitsgründen unterbleiben. Aus Sicherheitsgründen sollten lange Haare beim Reiten zusammengehalten werden (Skalpierungsgefahr beim Stürzen). Ohrringe und Ketten können zu Behinderungen führen.
3. Es ist untersagt, während des Reitens in der Reithalle und während des Reitens auf dem Gelände des RVH ein Handy zu benutzen.
4. Die vom Vorstand festgelegten Zeiteinteilungen für die Hallennutzung sind am schwarzen Brett sowie in der Veröffentlichung auf der Homepage aus dem „Hallennutzungsplan“ ersichtlich.
5. Das Auf- und Absitzen von Einzelreitern erfolgt in der Regel in der Mitte eines Zirkels oder nur in begründeten Ausnahmefällen vor der Reitbahn.
6. Den Weisungen eines anwesenden Reitlehrers ist Folge zu leisten.
7. Befinden sich Reiter in der geschlossenen Bahn und will jemand mit oder ohne Pferd die Bahn betreten oder verlassen, so ist vor dem Öffnen der Bahntür „Tür frei“ zu rufen und die Antwort „ist frei“ abzuwarten.
8. Halten und Schritt auf dem Hufschlag ist dann untersagt, wenn mehr als ein Reiter die Bahn benutzt. Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galoppreitende frei zu machen, hierbei ist ein Zwischenraum von ca. 2 Metern einzuhalten.

9. Wird die Bahn von mehreren Reitern genutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens einer Pferdelänge erforderlich. Beim Überholen wird auf der Innenseite vorbeigeritten. Reiter, die das Viereck wechseln, haben in jedem Fall Vorrang einzuräumen. Befinden sich mehr als 5 Reiter auf dem Viereck, so ist auf Verlangen eines Reiters aus Sicherheitsgründen auf derselben Hand zu reiten. Nach Ermessen, oder auf Wunsch, ordnet der älteste Reiter, nach gewissen Zeiträumen (ca. 5–7 Minuten), an: „Bitte Handwechsel“. Gebieten ein Schall- oder Sichtzeichen „Handwechsel“, ist sofort der Handwechsel vorzunehmen. Reiten mehrere Reiter auf entgegengesetzten Händen, so ist stets rechts auszuweichen.
10. Springen ist in der Halle nur nach Anordnung des anwesenden Reitlehrers oder mit Einverständnis der weiteren anwesenden Reiter zulässig. Darüber hinaus hat der Reiter vor jedem Sprung durch „Sprung frei“ seine Absicht zu erkennen zu geben. Auch auf dem Außengelände ist anderen Reitern die Absicht zu springen anzukündigen („Sprung frei“).
11. Beim Springen ist aus Sicherheitsgründen das Tragen einer sturzsicheren Kappe mit 3- oder 4-Punkt-Aufhängung Pflicht (Versicherungsschutz).
12. Für das Longieren steht die Halle zu den im Hallennutzungsplan angegebenen Zeiten zur Verfügung. Sind weitere Reiter in der Halle, so ist im Trab und Galopp das Longieren nur ausgebunden gestattet. Auch zu den ausgewiesenen Longierzeiten kann auf Verlangen etwaig anwesender Reiter die Anzahl der Longierenden auf max. 2 Pferde zur Zeit begrenzt werden. Möchte jmd. außerhalb der Longierzeiten longieren, so darf es nur mit dem Einverständnis der anwesenden Reiter bzw. der Reiter, welche in die Halle kommen, geschehen. Bei mehr als 4 Reitern auf einem Viereck darf nicht mehr longiert werden. Wenn der Schulbetrieb stattfindet, ist das Longieren ebenfalls untersagt.
13. Zur Schonung des Hallenbodens ist das "Mitwandern" beim Longieren angebracht.
14. Das Freilaufen und Freispringen der Pferde ist in der Reithalle untersagt.
15. Das Radio in der Halle ist auszuschalten, sobald dies von einem der anwesenden Reiter/Nutzer der Halle erbeten wird.

16. Der letzte Reiter in der Halle löscht das Licht.
17. Vor dem Verlassen der Halle sind die Hufe im Vorraum auszukratzen.
18. In der Halle sind die Sitzflächen zweckgebunden zu benutzen. Das Sitzen auf den Lehnen muss unterbleiben.
19. Bei Galoppieren auf der Sandbahn ist im Bereich der Dressurvierecke Rücksicht auf die Dressurreiter zu nehmen, d. h. maximal „Arbeitsgalopp“ zu reiten. Jegliches Rennen auf der Galoppbahn muss unterbleiben.
20. Das Weiden von Pferden ohne Halfter und Strick oder Longe ist aus Sicherheitsgründen untersagt. In der Nähe der Galoppbahn sollte dieses aus Sicherheitsgründen möglichst unterlassen werden.
21. Nach Putzen und Pflegen der Pferde ist der jeweilige Platz unverzüglich zu säubern. Das Ausklopfen der Striegel an Haus- und Stallwänden sollte unterlassen werden.
22. Nach Benutzen der Halle und/oder Sandvierecke hat jeder Reiter abzuäppeln. Entsprechendes gilt für die Stallgasse und den Parkplatz. Am „Pferdewaschplatz“ bitte keine Haare und Pferdeäpfel liegen lassen, da die Abflüsse verstopfen und nachfolgende Entleerung durch Abwassereinrichtungen sehr kostspielig ist.
23. Hunde dürfen auf der Anlage nur angeleint oder in direkter Einwirkung ihres Besitzers oder Führers, der Stimme gehorchend, sich nicht weiter als 10 Meter von diesem entfernt, aufhalten. Auf der Reithallentribüne besteht grundsätzlich Leinenzwang. In keinem Fall darf der Umgang mit dem Pferd gestört werden. Der Hundehalter haftet für eventuelle Schäden. Im Zweifelsfall muss der Hund sofort entfernt werden.
24. Das Stallpersonal darf nur im Rahmen der ihm vom Vorstand erteilten Anweisungen und Aufgaben herangezogen werden. Besondere Wünsche sind an den Vorstand und nicht an den Pfleger zu richten.
25. Auf der gesamten Anlage ist das Rauchen innerhalb der Gebäude untersagt.
26. Die Stallruhezeiten ab 22:00 Uhr sind unbedingt einzuhalten.

27. Alle Anträge und Beschwerden sind an den Vorstand zu richten.

28. Wer trotz Verwarnungen gegen die Reitordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden.

Im Übrigen gelten die allgemein üblichen Reitregeln, soweit sich aus der vorstehenden Reitordnung nicht besondere Festlegungen ergeben.

SPORTLICHES VERHALTEN WIRD VORAUSGESETZT

Die Aufsicht über die Einhaltung der hier gegebenen Hinweise sollte nicht allein dem Vorstand überlassen bleiben; hierzu sind alle Mitglieder aufgerufen.

Nur die Erwartungen der Allgemeinheit unserer Mitglieder können für uns maßgebend sein.

Das Vereinsvermögen gehört allen Mitgliedern, und alle sollten sich daher verantwortlich fühlen, nicht nur Vorstandmitglieder.

REITVEREIN HANNOVER E. V.

Der Vorstand